



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Organisationsreglement

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 2. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

I	Stiftungsorgane	3
A	Stiftungsrat	3
1	Zusammensetzung	3
2	Wahl des Stiftungsrats	3
	Organisation/Wahlbüro	3
	Wählbarkeit	3
	Vorschlagsrecht	3
	Wahlverfahren	4
3	Amtsdauer	5
4	Ausscheiden	5
5	Ersatzwahlen	5
6	Konstituierung	6
7	Sitzungen	6
8	Beschlussfassung	6
9	Zeichnungsrecht	7
10	Aufgaben und Kompetenzen	7
11	Rechnungslegung	8
12	Aus- und Weiterbildung	8
13	Vermögensverwaltung	8
14	Verwaltung	9
15	Kontrolle	9
B	Geschäftsführungsstelle	10
16	Geschäftsführungsstelle	10
C	Vorsorgekommission	10
17	Zusammensetzung und Wahl der Arbeitnehmervertreter	10
18	Amtsdauer	11
19	Konstituierung	11
20	Aufgaben und Kompetenzen	11
21	Sitzungen, Beschlussfassung	12
22	Protokollführung	12
23	Unterschriftenregelung	12
II	Gemeinsame Bestimmungen	13
24	Abweichende Bestimmungen	13
25	Schweigepflicht	13
26	Verantwortlichkeit	13
III	Schlussbestimmungen	13
27	Änderungen	13
28	Inkrafttreten	13



I **Stiftungsorgane**

A **Stiftungsrat**

1 **Zusammensetzung**

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- 1.2 Er kann mit Vertretern der Stifterin, Versicherten der angeschlossenen Arbeitgeber oder externen Fachleuten besetzt werden. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- 1.3 Nach den Wahlen setzt sich der Stiftungsrat aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

2 **Wahl des Stiftungsrates**

Organisation/Wahlbüro

- 2.1 Für die Durchführung der Wahl setzt der Stiftungsrat ein Wahlbüro am Sitz der Stiftung ein. Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern.

Personen, welche als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Massgeblich für die Durchführung des Wahlverfahrens ist der Datenbestand, der zu Beginn des Wahlverfahrens im technischen Verwaltungssystem geführt wird.

Wählbarkeit

- 2.2 Als Stiftungsrat wählbar sind,
 - als Arbeitgebervertreter:
die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgewerken, welche selber im Vorsorgewerk versichert sind und sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist;
Personen welche nicht über ein Vorsorgewerk in der Stiftung angeschlossenen sind, jedoch durch die Stifterin vorgeschlagen werden.
 - als Arbeitnehmervertreter:
die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgewerken, sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist.
Personen welche nicht über ein Vorsorgewerk in der Stiftung angeschlossenen sind, jedoch durch die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgewerken vorgeschlagen werden.

Vorschlagsrecht

- 2.3 Die Stiftung kann im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 2.2 Kandidaten und Ersatzkandidaten vorschlagen. Dabei trägt sie den Qualifikationen der Kandidaten Rechnung.
- 2.4 Die Arbeitnehmervertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, nach Massgabe der Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 2.2 einen Arbeitnehmerkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.



- 2.5 Die Arbeitgebervertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, nach Massgabe der Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 2.2 einen Arbeitgeberkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.
- 2.6 Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so hat der Stiftungsrat die entsprechende Zahl zusätzlicher Kandidaten beizubringen.
- 2.7 Die Kandidatur setzt eine schriftliche Erklärung der Kandidaten voraus, nach der sie bei einer Wahl bereit sind, das Mandat anzunehmen, und alle Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Wahlverfahren

- 2.8 Vorab gibt das Wahlbüro der Stifterin die Möglichkeit, innert der Frist von einem Monat ihre Kandidaten zu bezeichnen (vgl. Art. 2.3).
- 2.9 Die gegebenenfalls von der Stiftung bezeichneten Kandidaten werden den Vorsorgewerken bekannt gegeben; gleichzeitig werden diese aufgerufen, innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs schriftlich und mit ordentlicher Briefpost ihre Kandidatur für den Stiftungsrat einzureichen. Dazu ist ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich zum offiziellen Formular sind der Kandidatur (jeweils in aktueller Ausgabe) ein unterzeichneter Lebenslauf sowie ein Straf- und ein Betreibungsregisterauszug beizulegen.
- 2.10 Die schriftlich auf dem ordentlichen Briefpostweg eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 2.2 geprüft. Verspätet eingereichte Kandidaturen sowie solche mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben werden vom Wahlverfahren ausgeschlossen.
- 2.11 Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
- 2.12 Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so erstellt das Wahlbüro innert drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern. Die Reihenfolge der Namen der Kandidaten auf den Wahllisten bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet.
- 2.13 Nach Zustellung der Wahllisten an die Vorsorgewerke wählen die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitgebervertreter, und die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter in geheimer Wahl in den Stiftungsrat.
- 2.14 Die Stimmabgabe durch die Vorsorgekommissionen erfolgt brieflich; die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten.
- 2.15 Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere:
 - unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
 - Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;



- Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen;
 - Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste aufgeführt sind.
- 2.16 Auf Wahllisten, welche mehr Kandidaten enthalten, als Stiftungsräte zur Wahl stehen, werden die überzähligen Kandidaten gestrichen, und zwar von unten rechts, beginnend mit dem letzten auf der Wahlliste aufgeführten Kandidaten, nach oben links.
- Ebenfalls gestrichen werden die Wiederholungen von Kandidaten, die mehr als einmal auf der Wahlliste aufgeführt sind (keine Kumulation möglich).
- 2.17 Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Das Resultat wird protokolliert und notariell beglaubigt.
- 2.18 Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2.19 Pro angeschlossenem Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Unternehmen mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2.20 Das Wahlergebnis wird den Vorsorgewerken spätestens nach einem Monat bekannt gegeben.

3 Amtsdauer

- 3.1 Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4 Ausscheiden

- 4.1 Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:
- Es besteht kein Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgeber;
 - es besteht kein ungekündigter Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber;
 - das Mitglied erfüllt als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter die in Art. 2.2 aufgeführten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr;
 - das Mitglied erklärt seinen Rücktritt;
 - das Mitglied wird als Stiftungsrat abberufen.

5 Ersatzwahlen

- 5.1 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit der bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl (vgl. Art. 2.18) nach.



6 Konstituierung

- 6.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, davon ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Arbeitnehmer. Wiederwahlen sind möglich.

7 Sitzungen

- 7.1 Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 7.2 Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion. Der Stiftungsrat hat das Recht, die Stifterin von den Sitzungen (ganz oder teilweise) auszuschliessen.

8 Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 8.2 Die Entscheide und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid. Der Stichentscheid liegt jährlich alternierend beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (vgl. Art. 6.1).
- 8.3 Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der amtierenden Stiftungsratsmitglieder ist für folgende Entscheide und Beschlüsse erforderlich:
- die Änderung der Stiftungsurkunde;
 - die Änderung des vorliegenden Reglements;
 - die Änderung der Anzahl Mitglieder des Stiftungsrats;
 - die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern;
 - die Wahl der Revisionsstelle;
 - die Wahl des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge;
 - die Bestimmung der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
 - die Bestimmung der Geschäftsführungsstelle, der versicherungstechnischen Verwaltung und des Vertriebs;
 - die Bestimmung der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung (für die Poollösungen).
- 8.4 Die Beschlussfassung kann in den unter Art. 8.2 und 8.3 beschriebenen Fällen auf dem Zirkularweg erfolgen, mit den jeweiligen Mehrheitserfordernissen. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Sitzung zur ordentlichen Beschlussfassung, sofern ein Mitglied des Stiftungsrats dies verlangt.
- 8.5 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.



9 Zeichnungsrecht

9.1 Sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats kommt die Kollektivunterschrift zu zweien zu.

Der Stiftungsrat ernennt die Prokuristen, jeweils mit Kollektivprokura zu zweien. Die Kompetenz zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken kommt nur denjenigen Prokuristen zu, welchen der Stiftungsrat diese Kompetenz auch ausdrücklich zugesteht.

9.2 Der Stiftungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

10 Aufgaben und Kompetenzen

10.1 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung (die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführungsstelle geführt wird). Er vertritt die Stiftung nach aussen.

10.2 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung, jeweils auf den 31. Dezember;
- Festlegen der Verzinsung der Guthaben auf dem Beitragskonto, dem Konto Freie Mittel sowie dem Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen (vgl. Art. 9.2);
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission sowie Bestimmung von weiteren externen Experten wie z. B. Investment-Controllern, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführungsstelle;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Voraussetzung für den Rückkauf von Leistungen;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

10.3 Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- 10.4 Der Stiftungsrat kann zudem übertragbare und entziehbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführungsstelle oder die Stifterin delegieren.
- 10.5 Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.
- 10.6 Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Reglementen abweichen.
- 10.7 Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

11 Rechnungslegung

- 11.1 Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 zu erfolgen. Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

12 Aus- und Weiterbildung

- 12.1 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 12.2 Der Stiftungsrat entscheidet mittels eines Stiftungsratsbeschlusses gegebenenfalls über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

13 Vermögensverwaltung

- 13.1 Der Stiftungsrat legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.
- 13.2 Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.
 - Erlass eines Anlagereglements sowie einer Reservepolitik, die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung festhalten;
 - nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung und Steuerung einer ertrags- und risikorechten Vermögensbewirtschaftung;
 - die Akkreditierung der Vermögensverwalter;
 - die Festlegung der Anlagestrategien.



14 Verwaltung

- 14.1 Der Stiftungsrat überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführungsstelle.

15 Kontrolle

- 15.1 Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

- 15.2 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

- 15.3 Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage stellen, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn:

- die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- ihr Mandat abläuft; oder
- ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

- 15.4 Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat bestimmt. Er überprüft mindestens alle drei Jahre, ob
- die Stiftung jederzeit die Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere über:

- über die technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

- 15.5 Das Investment-Controlling prüft periodisch die Einhaltung von Anlagestrategie und deren Bandbreiten.



B Geschäftsführungsstelle

16 Geschäftsführungsstelle

16.1 Die Geschäftsführungsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.

Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme;
- Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
- Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
- Auskunftserteilung an die Versicherten;
- Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Probleme.

16.2 Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, müssen umfassende praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

C Vorsorgekommission

17 Zusammensetzung und Wahl der Arbeitnehmervertreter

17.1 Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
- aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien gewählt werden.

Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

17.2 Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Aussenstehende Arbeitnehmervertreter sind wählbar.

Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Nachwahlen gemäss Art. 17.3 gilt das gleiche Vorgehen.

Die Wahl ist der Stiftung durch ein Wahlprotokoll schriftlich mitzuteilen.

17.3 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.



- 17.4 Personelle Änderungen in den Vorsorgekommissionen sind der Stiftung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 17.5 Mittels eines schriftlichen Beschlusses kann die Vorsorgekommission ihre Rechte und Pflichten an ein anderes Vorsorgewerk delegieren. Diese Delegation ist jederzeit widerrufbar.
- 18 Amtsdauer**
- 18.1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 19 Konstituierung**
- 19.1 Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 20 Aufgaben und Kompetenzen**
- 20.1 Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks und führt das Vorsorgewerk des Arbeitgebers nach Massgabe der Urkunde sowie der geltenden Reglemente unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG). Es werden ausschliesslich ausserobligatorische Leistungen erbracht.
- Dies beinhaltet insbesondere:
- die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke;
 - Übergabe der Anschlussverträge und Pläne der BVG Grundversicherung aller im Anschlussvertrag versicherten Personen.
 - beim Stiftungsrat den Abschluss eines zusätzlichen kongruenten Rückversicherungsvertrages beantragen, welcher vom Stiftungsrat oder anderen Zeichnungsberechtigten der Stiftung unterzeichnet wird, sofern nicht die Risiken Tod und Invalidität durch den Rückversicherungsvertrag der Stiftung kongruent rückversichert sind.
 - den Erlass und den Vollzug der Vorsorgepläne;
 - die Information der Versicherten;
 - die Überwachung, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
 - die Überwachung, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;
 - das Unterstützen, beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente;
 - den Beschluss über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes;
 - die Zustimmung zur Auflösung der Anschlussvereinbarung.
 - Das Ergreifen von erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerkes in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber.
 - Sicherstellen, dass die Versicherten die gewünschte Strategie hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategie der Stiftung bekannt geben.



20.2 Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

21 Sitzungen, Beschlussfassung

21.1 Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerks erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

21.2 Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

21.3 Der Präsident leitet die Sitzung.

21.4 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

22 Protokollführung

22.1 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Stiftung einzureichen.

22.2 Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der Vorsorgekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

22.3 Sämtliche Protokolle sind dem Stiftungsrat unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin bzw. nach dem Entscheid zuzustellen.

22.4 Die Beschlüsse sind gegebenenfalls den Versicherten bekannt zu geben, wobei vorgängig die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen ist.

23 Unterschriftenregelung

23.1 Hat die Vorsorgekommission nichts anderes beschlossen, unterzeichnen für Korrespondenz mit der Stiftung je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter kollektiv zu zweien.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

II Gemeinsame Bestimmungen

24 Abweichende Bestimmungen

- 24.1 Weichen Bestimmungen dieses Organisationsreglements von der Stiftungsurkunde oder vom Vorsorgereglement ab, gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor.

25 Schweigepflicht

- 25.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Pensionskasse betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

26 Verantwortlichkeit

- 26.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

III Schlussbestimmungen

27 Änderungen

- 27.1 Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

28 Inkrafttreten

- 28.1 Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am genehmigt und tritt am 2. Januar 2018 in Kraft.

Schwyz, 19. Januar 2018

Tellco Vorsorge 1e
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Mitglied